



GEMEINDE KÖTTMANNSDORF

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 12.10.2021, Zahl BUD-2021-1179-00004, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (**2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit dem § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.319.100,00
Aufwendungen	€	5.441.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	36.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	2.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-87.600,00
---------------------------------------	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.719.300,00
Auszahlungen	€	4.989.100,00

Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	€	730.200,00
--	---	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

-x-

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

-X-

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Liendl